

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012

(Sechste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), und der §§ 1, 2, 3, 4, 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse;
- b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 90,00 Euro;
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro;
- d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zu Gegenstand haben, 600,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister